

Nach bewährtem Rezept – Die Bäckerei Bolten

das institut zündet
»the digital rocket«

© pixabay



Inhalt

- GHP**rolog
- 03** Steuerberatung in Zeiten von Corona
- GHP** Praxis
- 04** Digitale Betriebsprüfung – Was tun?
- GHP** Persönlich
- 06** Die Azubi Akademie –
Fünf Tage mit drei Themenschwerpunkten für die Azubis von GHP
- GHP** Partner
- 07** Viele Unternehmer sind unsicher, wenn ihre Kunden in die Insolvenz gehen!
- GHP Fachliche Kurznachrichten**
- 08** Steuerliche Förderung Bildschirmarbeitsplatzbrille
- 10** Kürzung der Verpflegungspauschalen bei Arbeitnehmern ohne erste Tätigkeitsstätte
- 11** Kosten für ein Hausnotrufsystem im Privathaushalt
- GHP Titel**
- 12** das institut zündet »the digital rocket«
- GHP Fachlicher Hintergrund**
- 14** Seit 1. Januar 2021 - Sanierung außerhalb der Insolvenz
- GHP im Gespräch**
- 16** Nach bewährtem Rezept – Die Bäckerei Bolten
- GHP** Privat
- 18** Eigenverantwortung, Toleranz und Flexibilität als Azubi bei GHP
- GHP Kurios**
- 19** Die Mehrwertsteuer und deren kuriose Ausnahmeregelungen

Steuerberatung in Zeiten von Corona

Überbrückungshilfen, außerordentliche Wirtschaftshilfen, Beihilfeprogramme und mehr – die Bürokratie rund um die Corona-Hilfsprogramme für Unternehmen ist auch für Steuerberater immens. Um Missbrauch zu vermeiden, können Corona-Hilfen nur von »prüfenden Dritten« beantragt werden – den Steuerberatern. Das bringt den Berufsstand an die Belastungsgrenze.

Einerseits sind die Steuerberater für die Beantragung der staatlichen Corona-Hilfen zuständig, was für das tägliche Arbeitspensum eine erhebliche Mehrbelastung bedeutet. Andererseits stehen die Steuerberater an erster Stelle und erleben tagtäglich, wie Mandanten verzweifeln und ganze Existenzen drohen zu scheitern.

Erschwerend kommen rückwirkende Änderungen als auch ein komplexes Erfassungssystem hinzu. Zum Beispiel müssen bei Mandanten, für die mehrere Hilfsprogramme in Frage kommen, bei jedem Antrag alle Daten wieder neu erfasst werden. Das nimmt viele Stunden der Berater in Anspruch. »In Bezug auf Corona ist wirklich extrem viel zu tun. Allein in unserer Duisburger Kanzlei liefen hier um die 900 Stunden in 2020 und 2021 bis zum Ende des dritten Quartals auf. Zudem ist es ein Problem der Zeitknappheit: Bis zum 31. Oktober mussten die Rückmeldungen zur Soforthilfe erfolgen, bei denen eine Vielzahl unserer Mandanten unsere Hilfe benötigen. Ebenso zu diesem Datum liefen die Antragsfristen für die Überbrückungshilfe III aus« berichtet uns Andrea Wagner, geschäftsführende Gesellschafterin von Grüter Hamich & Partner, vom Alltag mit den Corona-Hilfen in der Steuerberatung.

»Das Thema Corona und die Beratung zu den verschiedensten Programmen bindet immense Kapazitäten bei uns. Was uns vor allem immer wieder beschäftigt ist, dass es unheimlich viele Einzelheiten zu beachten gibt, die wir uns aus den FAQs bei den Ministerien recherchieren und erlesen, da es keine Verordnungen etc. zu diesen Dingen gibt. Und last but not least haben sich die FAQs in manchen Zeiten unter Corona täglich geändert«. Und was aktuell noch nicht abschätzbar ist, sind die erneuten Aufwände der Steuerberater, wenn dann alle Mittel geflossen sind und die Anträge nochmals mit der Buchhaltung abgeglichen und Änderungen gemeldet werden müssen.

»Steuerberater und deren fachliche Mitarbeiter leisten seit 2020 innerhalb der Pandemie Erstaunliches und mussten sich innerhalb kürzester Zeit in völlig neue sowie vor allem äußerst komplexe Angelegenheiten einarbeiten. Zudem werden wir für Fehler in Haftung genommen. Für unsere Mandanten sind und bleiben wir auch zukünftig die erste Anlaufstelle. Und nicht nur für die Antragstellung, nein, wir sind auch immer Ansprechpartner, wenn sich zum Beispiel Auszahlungen verzögern oder Anträge abgelehnt werden. Also auch immer Kummerkasten in problematischen Situationen. In Krisenzeiten müssen wir eben alle anpacken. Da müssen wir einfach durch und wir werden unseren Beitrag dazu leisten.« zieht Andrea Wagner als ein Fazit der Corona Zeit für Steuerberater.

Neben dem Thema Corona hat aber natürlich unser Alltag auch wieder ein Stückchen mehr Platz und insofern stellen wir Ihnen wie immer in unserer GHPublic steuerliche Neuerungen und Änderungen vor. Geben Ihnen einen Einblick in unsere Arbeit bei GHP und stellen einen Mandanten und dessen Unternehmung vor. In dieser Ausgabe öffnet Tim Schenkel-Bolten von der Bäckerei Bolten die Tür ins Unternehmen und lässt uns an den Entwicklungen der Familienbäckerei teilnehmen.

Wir wünschen Ihnen neben einer interessanten Lektüre der GHPublic eine ruhige und besinnliche Weihnachtszeit mit einem wunderschönen Weihnachtsfest nach diesem zweiten doch sehr außergewöhnlichem Jahr und vor allem einen guten Rutsch ins Jahr 2022 mit der Hoffnung auf Stabilisierung.

Ihre Marc Tübben & Hanns-Heinrich Paust

M. Tübben *H.-H. Paust*



Die digitale Betriebsprüfung

Frage: Wie kann ich mich auf die digitale Betriebsprüfung vorbereiten und welche Dinge muss ich hierfür vorhalten?

Antwort: Die Bedeutung der Digitalisierung im Besteuerungsverfahren nimmt zu. Schwerpunkt des zum 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ist die Verstärkung der ausschließlich automationsgestützten Steuerfestsetzung und deren Verifikation durch den Einsatz von Risikomanagement-Systemen. Die steuerliche Außenprüfung bleibt von dieser Entwicklung nicht unberührt. Zwar enthält das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens unmittelbar keine Regelungen zur steuerlichen Außenprüfung. Dennoch ist das Gesetz, ebenso wie die Digitalisierung im Besteuerungsverfahren und im Bereich der Buchführung der Unternehmen im Allgemeinen, für die steuerliche Außenprüfung von Bedeutung.

Rechtliche Grundlagen für die digitale Außenprüfung

Gesetzlicher Ausgangspunkt der digitalen Betriebsprüfung ist § 147 Abs. 6 AO. Erstellt der Steuerpflichtige steuerlich relevante Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems, hat die Finanzbehörde nach dieser Vorschrift im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen. Dem Recht der Finanzverwaltung auf Einsicht und Prüfung entspricht auf der anderen Seite die Verpflichtung zur Gewährung dieser Einsicht und zur uneingeschränkten Ermöglichung der Prüfung dieser Daten. Der Steuerpflichtige hat den Prüfer bei der Ausübung des Datenzugriffs zu unterstützen und die dabei entstehenden Kosten zu tragen. Damit begründet § 147 Abs. 6 AO keine eigenständige Prüfungsform im Sinne einer »digitalen Außenprüfung«, sondern stellt eine von mehreren möglichen Maßnahmen der Sachverhaltsermittlung in der steuerlichen Außenprüfung dar, deren Wahl im Ermessen des Prüfers steht.

Der Anwendungsbereich des Datenzugriffsrechts aus § 147 Abs. 6 AO erstreckt sich auf die steuerliche Außenprüfung und damit auch auf die USt-Sonderprüfung und die LSt-Außenprüfung. Die Regelungen der zum 01. Januar 2018 eingeführten Kassennachschau, die ein verfahrensrechtlich eigenständiges Prüfungsverfahren darstellt, enthalten eine spezielle gesetzliche Ermächtigung für den Datenzugriff.

Die Einrichtung einer EDV-Buchführung wird nicht vorgeschrieben, insofern ist der Steuerpflichtige zur Einrichtung einer digitalen Buchführung nicht verpflichtet. Probleme können aber auftreten, wenn die auf einem Datenträger zur Verfügung gestellten Buchführungsdaten mittels der von der Finanzverwaltung eingesetzten Programme nicht ausgewertet werden können. Somit wird eine Ausrichtung des Datenverarbeitungsprogramms auf die Analysesoftware der Finanzverwaltung zur Vermeidung von Diskussionen in der Außenprüfung empfehlenswert sein.

Der Umfang des Datenzugriffs

Grundlegend erstreckt sich das Datenzugriffsrecht auf Buchführungsunterlagen, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungsprogramms erstellt wurden, wenn zum Beispiel Buchführungsunterlagen entweder originär digital erstellt oder nachträglich, bspw. durch Einscannen und Speichern, digitalisiert wurden. Beschränkt wird der Datenzugriff allgemein durch den Gegenstand der Außenprüfung, also die steuerlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen in den zu prüfenden Steuerarten und Besteuerungszeiträumen, und auf solche Unterlagen, die nach § 146 AO aufzuzeichnen und dementsprechend aufzubewahren sind.

Drei Formen des Datenzugriffs sind vorgesehen: Den unmittelbaren Zugriff auf das Datenverarbeitungssystem selbst, den mittelbaren Datenzugriff durch maschinelle Auswertung der Daten durch den Steuerpflichtigen nach Vorgaben des Prüfers und die Überlassung der Daten auf einem Datenträger. Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen erweitert das Zugriffsrecht der Finanzverwaltung auch auf Daten, die sich bei einem Dritten (bspw. Steuerberater oder Finanzbuchhalter) befinden.

Die Finanzverwaltung ist nicht berechtigt, die ihr im Rahmen einer Außenprüfung in digitaler Form überlassenen Daten über den Zeitraum der Prüfung hinaus auf Rechnern außerhalb der Diensträume der Finanzverwaltung zu speichern. Insbesondere ist für die Zeit nach Abschluss der Außenprüfung eine weitere Speicherung der Daten des Steuerpflichtigen auf mobilen Rechnern der Prüfer nicht zulässig.

Umfang der Aufzeichnungspflicht

Der Umfang des Datenzugriffs bestimmt sich nach dem Umfang der Aufbewahrungspflicht und diese setzt wiederum eine Aufzeichnungspflicht nach steuerlichen oder außersteuerlichen Vor-



© Karolina Grabowska / pexels.de

schriften voraus. Aufbewahrungspflichtig sind alle Unterlagen, die zum Verständnis und zur Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen von Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere die Daten der Finanzbuchhaltung, der Anlagenbuchhaltung und der Lohnbuchhaltung. Befinden sich in anderen Bereichen des Datenverarbeitungssystems steuerlich relevante Daten, wie zum Beispiel Z-Bons, Speisekarten oder Schichtzettel, sind auch diese von der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht betroffen.

Es ist Aufgabe des Steuerpflichtigen, eine geeignete Trennung von steuerlich relevanten und steuerlich irrelevanten Daten vorzunehmen und geeignete Zugriffsbeschränkungen einzurichten.

Im Sinne der Reichweite des Datenzugriffs geht der Bundesfinanzhof davon aus, dass diesem auch Daten aus vorgeschalteten Systemen und Nebensystemen unterfallen, wie zum Beispiel Finanzbuchführungssysteme, Anlagenbuchhaltung, Lohnbuchhaltung, Kassensysteme, Warenwirtschaftssysteme, Zahlungsverkehrssysteme, Taxameter, Geldspielgeräte, Materialwirtschaft, Fakturierung und Dokumentenmanagementsysteme. Entscheidend für die Berechtigung zum Datenzugriff der Betriebsprüfung ist, ob Datensätze steuerrelevant und aufbewahrungspflichtig sind und in verdichteter Form in das eigentliche Buchführungssystem übergeben werden.

Welche Dokumentationspflichten sind in Bezug auf die aufzeichnungs- und damit aufbewahrungspflichtigen Daten zu erfüllen? Aktuell wird dabei auf die sogenannte »Verfahrensdokumentation« verwiesen. Anlass ist der Teilsatz der GoBD, die die Erstellung einer Verfahrensdokumentation für alle im Unternehmen verwendeten Datenverarbeitungssysteme, die im Zusammenhang mit elektronischen Büchern und sonst erforderlichen Aufzeichnungen stehen, verlangen. Dazu sollen eine allgemeine Beschreibung, Anwenderdokumentation, technische Systemdokumentation und Betriebsdokumentation sowie eine Beschreibung aller Betriebsabläufe im Rahmen der Datenverarbeitung gehören. Unter der »Verfahrensdokumentation« versteht sich eine Beschreibung sämtlicher betriebliche Abläufe im Zusammenhang mit der digitalen Buchführung und Belegablage. Mittlerweile existieren zahlreiche Musterverfahrensdokumentationen.

Innerhalb der Prüfungen wird immer häufiger nach der Verfahrensdokumentation gefragt. Diese sollte deshalb sorgfältig vorbereitet werden. Dazu müssen Informationen über die unternehmensspezifischen Prozesse, Steuerrechts- und Digitalisierungs-Know-how zusammenfließen. Fehlt die Verfahrensdokumentation bei der Ankündigung der Betriebsprüfung, wird es nur in wenigen Fällen gelingen, diese in der geforderten Form bis zum Beginn der Betriebsprüfung zu erstellen.

Die Azubi Akademie

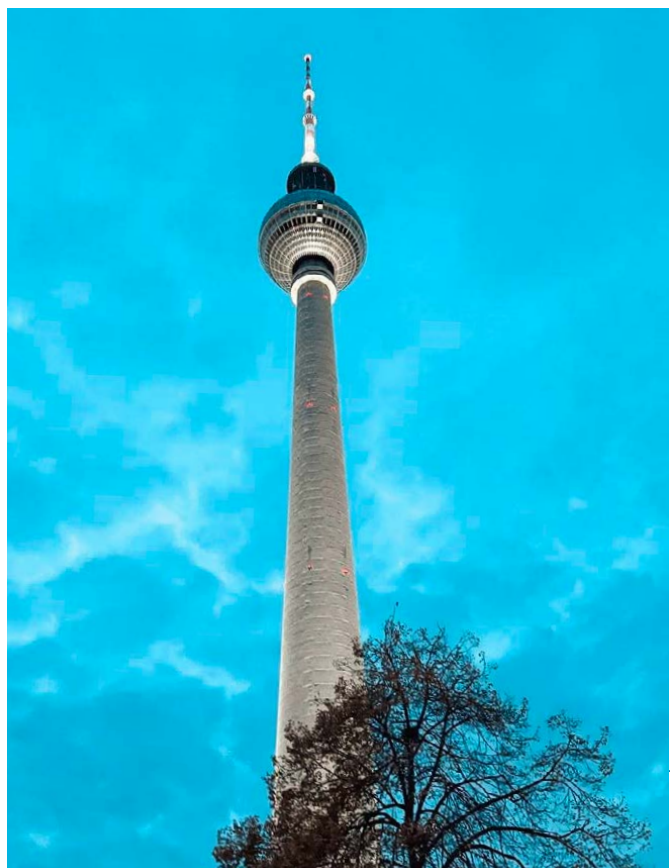
Fünf Tage mit drei Themenschwerpunkten für die Azubis von GHP

Gizem Zorlu und Laura Dietrich, zwei Azubis aus der Duisburger Kanzlei, waren im Oktober 2021 fünf Tage zur Azubi-Akademie bei der EMS Service GmbH. Motivation ist dabei natürlich, dass die Auszubildenden bei GHP bestens auf ihren Abschluss und das Berufsleben in unserer Kanzlei vorbereitet werden. Bestandteile der Azubi-Akademie sind neben fachlichem Know-How, die persönliche Weiterentwicklung sowie die Chance zur Vernetzung und zum Austausch mit Azubis aus ganz Deutschland

»Der fachliche Teil bezog sich auf schulische Lerninhalte. Ich habe mit der Gruppe aus dem ersten Lehrjahr die Grundlagen vom Rechnungswesen erarbeitet. Innerhalb von zwei Tagen haben wir den Unterrichtsstoff aus sechs Wochen Schule wiederholt. Hört sich viel an, war es aber gar nicht. Im Gegenteil! Es war sehr hilfreich und ausführlich, da auf individuelle Fragen eingegangen und viele Übungen gemacht wurden. Dies war für mich eine tolle Vorbereitung auf die bevorstehende Klausur. Im zweiten und dritten Lehrjahr waren die Inhalte etwas theoretischer, dennoch sehr informativ. Die Programmpunkte »Persönlichkeitsentwicklung« wurden sehr kreativ und interaktiv gestaltet. Uns wurde vermittelt, wie wir beispielsweise etwas sagen können, welche Formulierungen in Konflikten weiterhelfen, wie man im Team arbeitet oder ganz simpel, wie man miteinander kommuniziert. Hierbei gab es immer wieder kleine Spiele, Experimente, Gruppenarbeiten und Rollenspiele. Alles in allem wurden diese Kurse super interessant und spaßig gestaltet. Das Überraschungsevent im Sinne des Austausches mit den anderen Azubi-Akademieteilnehmern war ein

Escape Spiel/Stadt Rallye mit iPads. So haben wir die Gruppe und auch Berlin direkt etwas kennengelernt. Außerdem hatten wir zwischendurch auch immer wieder etwas Freizeit. So konnten wir Sehenswürdigkeiten besuchen und viel von Berlin sehen. Alles in allem waren es ein paar tolle Tage mit einer super Organisation, einem sehr freundlichen Team und einer tollen Gruppe« berichtet Gizem Zorlu von der Azubi-Akademie in Berlin

Und neben dem spielerischen Abenteuer beim Escape Spiel mussten die zwei Azubis auch noch ganz reelle Abenteuer auf ihrer Rückfahrt aus Berlin bestehen. Denn vielerorts in Deutschland sorgte am 20. und 21. Oktober Sturm Ignatz mit Orkanböen für ungemütliches Wetter: »Auf dem Rückweg hatten wir wirklich sehr viel Glück! Da wir erst am Donnerstagabend abgereist sind, hatte sich alles etwas beruhigt. Unser Zug ist zwar ausgefallen, aber es gab einen einzigen Zug nach NRW (nach Münster). Dort haben wir es tatsächlich reingeschafft, hatten zu zweit nur einen Sitzplatz und haben uns abgewechselt. Von Münster aus konnten wir weiter nach Essen und von Essen nach Duisburg. Alles in allem waren wir nur etwa zwei Stunden später zu Hause als geplant. Also ging noch mal alles gut« so Gizem Zorlu über das Ende der fünftägigen Reise zur Azubi-Akademie.



Viele Unternehmer sind unsicher, wenn ihre Kunden in die Insolvenz gehen!

Der Mittelstand ist meist sehr effizient aufgestellt. Alle innerbetrieblichen Abläufe von der Beschaffung bis zur Produktion und der Lagerhaltung bis hin zur Faktura sind EDV-mäßig unterstützt und falls keine Störungen vorliegen, kann hier sehr effizient gearbeitet werden. Eine Störung tritt dann auf, wenn z. B. ein großer Kunde auf einmal insolvent ist und ganz andere Maßnahmen getroffen werden müssen. So sind alle Sicherungsinstrumente zu prüfen, die ursprünglich vereinbart waren im Rahmen von Lieferung auf Ziel und die eingesetzten Juristen müssen dafür sorgen, dass weitere Lieferungen eben nur gegen neue Sicherheiten bzw. Zahlungszusagen durchgeführt werden. Dies unterbricht natürlich den gesamten Ablauf eines solchen Betriebes und führt dazu, dass die Krise des Kunden zur eigenen wird.



Thomas Uppenbrink

keine Zahlungszusagen bzw. Sicherheiten des Insolvenzverwalters vorliegen.

Neben all den rechtlichen und finanzwirtschaftlichen Problemen ist es auch nötig, die reine Logistik und die Abläufe in dem Unternehmen an die tatsächliche Situation anzupassen.

Ein Notplan, der im Unternehmen umgesetzt wird, falls ein wesentlicher Kunde in die Insolvenz geht, wird kein Unternehmen erarbeitet haben. Dies ist auch nicht unbedingt notwendig, jedoch müssen Geschäftsleitung und leitende Mitarbeiter in der Lage sein, flexibel und in Abstimmung mit den eingesetzten Juristen Maßnahmen zu treffen, um das eigene Unternehmen zu

sichern und die Lieferanten zu halten sowie den insolventen Kunden weiter zur Verfügung zu stehen.

Ist der Kunde insolvent, gilt eine ganzheitliche Betrachtung!

Bei größeren mittelständischen Unternehmen ist es deshalb notwendig, dass der insolvente Kunde separat betrachtet wird und alle Maßnahmen sich auch auf Einkauf, Lagerhaltung und Produktion mit auswirken, damit der auf der einen Seite gestoppte Verkauf nicht dazu führt, dass sich das Unternehmen auf der anderen Seite »übernimmt«. So sind in der Regel die Einkaufskonditionen und die Bedingungen der Beschaffung ganz klar auf den Absatz fokussiert. Stoppt der Absatz durch die Insolvenz eines Kunden, müssen sofort auch Maßnahmen getroffen werden, die den Lieferanten nicht verärgern, aber trotzdem dazu führen, dass das eigene Unternehmen nicht mit zusätzlichen (zur Zeit) nicht zu gebrauchenden Vormaterialien körperlich, als auch finanziell belastet wird.

Lieferstopp belastet Ablauf und Logistik

Allein das Stoppen eines Produktionslaufes in einem Möbelbetrieb, der normalerweise seine Warenlieferung in der Produktion auf »Just in Time« gestellt hat, führt dazu, dass zusätzliche Lagerflächen angemietet werden müssen, da die Lkws der Lieferanten schon vor dem Werkstor stehen, aber weitere Verkäufe an den insolventen Kunden nicht durchgeführt werden können, da

(Vorläufiger) Insolvenzverwalter braucht (Haupt-)Lieferanten

Der vorläufige Insolvenzverwalter eines insolventen Kunden wird insoweit Druck auf die Lieferanten ausüben, dass sie weiter ihren Verpflichtungen nachkommen, da ansonsten das insolvente Unternehmen überhaupt keine Überlebenschancen hat. Grundsätzlich ist die Haltung und Einstellung des Verwalters richtig, soll aber nicht dazu führen, dass die schon ohnehin stark belasteten

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Kontakt:

Thomas Uppenbrink & Collegen GmbH

Geschäftsführer Thomas Uppenbrink

Vorhaller Straße 21

58089 Hagen

Telefon 02331/18 25 30

Fax 02331/18 25 32

E-Mail info@uppenbrink.de

Internet www.uppenbrink.de

Steuerliche Förderung Bildschirmarbeitsplatz- Brille

Lieferanten (falls keine Kreditversicherung abgeschlossen war) und Forderungsverluste zu verzeichnen sind, überhastete und später zu ihrem Nachteil reichende Entscheidungen treffen.

Liefersystem macht es nicht einfacher

Sollten Lieferanten z.B. in ein so genanntes Lieferantensystem gehören, so wird der Druck nicht nur vom Insolvenzverwalter des Kunden kommen, sondern von den ebenfalls im Lieferantensystem befindlichen Partnern. Hier ist auch noch zu entscheiden, ob die anderen Partner möglicherweise ihre Forderungen vor einem Ausfall versichert hatten, oder ebenfalls durch diesen Forderungsausfall selber in große wirtschaftliche Probleme geraten.

Ist die Forderung nicht versichert und der Forderungsausfall wahrscheinlich, müssen neben allen Maßnahmen innerhalb der Beschaffungs- und Absatzketten auch das Überleben des Unternehmens durch mögliche Überbrückungskredite oder sonstige Finanzhilfen gesichert sein. Auch hier bedarf es eines frühzeitigen Einstiegs von fachkompetenten Beratern, um das Unternehmen nicht zu verlieren.

Verhandlungen mit dem Verwalter nie alleine machen!

Grundsätzlich gilt: Verhandlungen mit Insolvenzverwaltern und / oder deren Bevollmächtigten sollten immer nur von Personen geführt werden, die ebenfalls über insolvenzrechtliche Kenntnisse verfügen und wissen, welche Schwierigkeiten ein Insolvenzverfahren macht und welche Möglichkeiten der Insolvenzverwalter im Rahmen z. B. von Zahlungszusagen oder Abgabe von Sicherheiten hat.

In den letzten Jahren führte die Digitalisierung auch zu einem Anstieg der Bildschirmarbeit für Unternehmer und Arbeitnehmer. Kleinere Sehschäden erfordern den Einsatz einer Bildschirmbrille oder die lange Arbeit am Bildschirm führt erst zu einer Sehschwäche. Wann und wie können mit der Anschaffung von Sehhilfen verbundene Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werden?

Oft ist auch mit zunehmendem Alter eine »normale« Brille mit Fern- und Nahteil ungeeignet für die Arbeit am Computer, denn der mittlere Abstand zum Bildschirm wird dabei nicht zufriedenstellend erfasst. Hierzu gibt es spezielle Arbeitsbrillen mit zwei unterschiedlichen Dioptrien, deren oberer Teil die Distanz zum Bildschirm und deren unterer Teil die Distanz zur Tastatur berücksichtigt.

Aber die Kosten einer Bildschirmbrille sind nicht als Werbungskosten absetzbar. Denn der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine Computer-Arbeitsbrille kein Arbeitsmittel, sondern ein medizinisches Hilfsmittel ist. Da die Brille der Korrektur der Sehschwäche und damit der Behebung eines körperlichen Mangels dient, sind die Kosten der privaten Lebensführung zuzurechnen und deshalb steuerlich nicht absetzbar. Dies gilt auch dann, wenn die Behebung des Mangels zugleich im beruflichen Interesse liegt. Die Kosten sind selbst dann nicht als Werbungskosten absetzbar, wenn die Brille ausschließlich am Arbeitsplatz getragen wird. Auch spielt es keine Rolle, dass die Brille gemäß augenärztlicher Bescheinigung »als gewöhnliche Korrekturbrille nicht geeignet ist«.

Die Aufwendungen für eine Bildschirm-Arbeitsbrille sind dann steuerlich absetzbar, wenn die Sehschwäche auf eine typische Berufskrankheit oder einen Arbeitsunfall zurückgeht.

Zwar ist der Werbungskostenabzug für Sehhilfen grundsätzlich untersagt; verfügt der Steuerpflichtige aber über ein ärztliches Attest über die Notwendigkeit einer Sehhilfe und wird die u. a. einkommensabhängige Belastungsgrenze im Anschaffungsjahr überschritten, ist eine Geltendmachung der Kosten im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung möglich.

Aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen muss der Arbeitgeber die Kosten für Mitarbeiter, die regelmäßig am PC arbeiten und eine spezielle Bildschirm-Arbeitsbrille benötigen. Dies ergibt sich aus der Bildschirmarbeitsverordnung und dem



© carolina grabowska / pexels.de

Arbeitsschutzgesetz. Beim Arbeitgeber sind die Kosten als Betriebsausgaben absetzbar und beim Mitarbeiter entsteht kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil.

Ärztliches Attest für Notwendigkeit einer Bildschirmbrille

Der Betriebsausgabenabzug beim Arbeitgeber und die Steuerfreiheit beim Arbeitnehmer sollen nur dann gewährt werden, wenn die Notwendigkeit der Sehhilfe durch einen Augenarzt bescheinigt wird und diese ärztliche Verordnung vor Anschaffung der Brille ausgestellt wird. Begründung: Nur ein Augenarzt sei eine »fachkundige Person« gemäß der Bildschirmarbeitsverordnung, nicht jedoch ein Optiker. Somit besteht für den Arbeitgeber keine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme der Kosten für eine spezielle Sehhilfe, wenn lediglich ein Optiker die entsprechende Notwendigkeit bescheinigt.

Bitte beachten: Nur, wenn eine klassische Sehhilfe für den Bildschirmarbeitsplatz nicht ausreichend ist und sich im Rahmen einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung durch einen Augenarzt oder Betriebsarzt ergibt, dass für die Arbeit am Bildschirm eine speziell auf die Entfernungsbereiche des Bildschirmarbeitsplatzes ausgerichtete Sehhilfe benötigt wird, sind die hierfür durch den Arbeitgeber erstatteten Kosten auch steuer- und sozialversicherungsfrei.

Bildschirmbrille: betriebliche Gesundheitsförderung durch den Arbeitgeber nicht länger möglich

Bis 2019 war es möglich, die Aufwendungen für eine klassische Bildschirmbrille für den Arbeitnehmer im Rahmen der Gesundheitsförderung steuerfrei durch den Arbeitgeber zu übernehmen. Hiernach galt, dass ein Aufwand bis zu 500 EUR im Jahr bei Vorlage eines ärztlichen Attestes steuerfrei möglich war. Nunmehr ist aber auch die steuerfreie Aufwandserstattung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen. Hintergrund ist die seit 1.1.2019 notwendige Voraussetzung, dass es sich bei den Maßnahmen zur Gesundheitsförderung regelmäßig um zertifizierte Maßnahmen handeln muss (§3 Nr. 34 EStG). Für eine Bildschirmbrille wird aber eine solche Zertifizierung nicht regelmäßig vorliegen, was eine steuerfreie Arbeitgeberleistung ausschließt. Damit werden Arbeitgeberzuschüsse zu einer Bildschirmarbeitsbrille regelmäßig steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Als weitere Möglichkeit kann die Sachbezugsgrenze für Bildschirmbrillen genutzt werden: Soweit die Aufwendungen für die Bildschirmbrille die Sachbezugsgrenze von aktuell 44 EUR (ab 2022 50 EUR) nicht überschreitet und diese nicht bereits anderweitig ausgeschöpft ist, kann hierüber eine steuer- und sozialversicherungsfreie Arbeitgeberleistung genutzt werden.

Kürzung der Verpflegungspauschalen bei Arbeitnehmern ohne erste Tätigkeitsstätte

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes im Juli 2021 sind die Verpflegungspauschalen auch dann zu kürzen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Mahlzeiten zur Verfügung stellt, der Arbeitnehmer aber nicht über eine erste Tätigkeitsstätte verfügt. Nach § 9 Abs. 4a Satz 8 EStG ist diese Kürzung nur für Arbeitnehmer vorgesehen, die außerhalb ihrer ersten Tätigkeitsstätte eingesetzt sind.

Mit dieser Entscheidung nehmen die Richter zur Frage Stellung, ob die Verpflegungspauschalen im Fall der unentgeltlichen Überlassung von Mahlzeiten bei einer Tätigkeit des Arbeitnehmers außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte auch dann zu kürzen sind, wenn der Arbeitnehmer nicht über eine erste Tätigkeitsstätte verfügt, wie dies etwa bei Seeleuten der Fall ist.

Hintergrund: Mahlzeitengestellung an Arbeitnehmer ohne erste Tätigkeitsstätte

Der Kläger, ein Seeoffizier, machte in seiner Einkommensteuererklärung für das Streitjahr (2014) u. a. auch Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe von 24 Euro für 169 Tage, an denen er von seiner Wohnung abwesend war, als Werbungskosten geltend. An Bord stellte der Arbeitgeber dem Kläger unentgeltliche Mahlzeiten zur Verfügung, die er als Sachbezug steuerfrei behandelte. Das Finanzamt ließ diese Werbungskosten nicht zum Abzug zu. Der Kläger vertrat hingegen die Auffassung, eine Kürzung der Verpflegungspauschale wegen kostenloser Arbeitgeberverpflegung sei nur zulässig, wenn der Arbeitnehmer außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte eine Mahlzeit erhalte. Bei Schiffspersonal liege dagegen keine erste Tätigkeitsstätte vor.

Das Finanzgericht gab der Klage zu einem geringen Teil statt. Es erkannte die Verpflegungspauschale nur für die 10 Tage an, an denen der Arbeitgeber ausnahmsweise keine Mahlzeiten zur Verfügung gestellt hatte

und der Arbeitnehmer sich im Hafen selbst versorgen musste. Auch bei Arbeitnehmern ohne erste Tätigkeitsstätte sei eine Kürzung der Pauschalen vorzunehmen.

Entscheidung: Kürzung der Verpflegungspauschale um 100% auf 0 EUR

Der Bundesfinanzhof bestätigte das Urteil des Finanzgerichtes und wies die Revision des Klägers zurück. Diesem steht – auch wenn er nicht über eine erste Tätigkeitsstätte verfügte – für die Tage der Mahlzeitengestellung keine Verpflegungspauschale zu.

Die Abzugsvoraussetzungen sind zwar dem Grunde nach erfüllt, denn wird der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig (auswärtige berufliche Tätigkeit), steht ihm zur Abgeltung seiner Mehraufwendungen die nach Abwesenheitszeiten gestaffelte Verpflegungspauschale zu. Denn liegen die Voraussetzungen einer ersten Tätigkeitsstätte nicht vor und ist der Arbeitnehmer gleichwohl außerhalb seiner Wohnung beruflich tätig, befindet er sich ebenfalls auf Auswärtstätigkeit. Dementsprechend steht dem Arbeitnehmer dem Grunde nach die Verpflegungspauschale zu. Aber die Verpflegungspauschale ist im Hinblick auf die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mahlzeiten an Bord zu kürzen. Die Geltungsanordnung erstreckt sich damit für den Arbeitnehmer, der keine erste Tätigkeitsstätte hat, nicht nur auf die entsprechende Anwendung der Verpflegungspauschalen des Arbeitnehmers, der außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte tätig wird, sondern zugleich auf die entsprechende Anwendung der Modifikation dieser Verpflegungspauschalen, soweit ihm eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt wird.

Mit dieser Rechtsprechung bekräftigt der Bundesfinanzhof, dass nach der für die Zurverfügungstellung einer Mahlzeit durch den Arbeitgeber nicht erforderlich ist, ob der Arbeitnehmer die Mahlzeit tatsächlich einnimmt. Dadurch wird eine Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern mit und ohne erste Tätigkeitsstätte verhindert bzw. eine doppelte Begünstigung von Arbeitnehmern ohne erste Tätigkeitsstätte durch eine unbesteuerbare Mahlzeit einerseits und den gleichwohl bestehenden Werbungskostenabzug andererseits ausgeschlossen.



Kosten für ein Hausnotrufsystem im Privathaushalt

Die Richter des Finanzgerichtes urteilten, dass ein von einer allein-stehenden Rentnerin gebuchtes Notrufsystem eine haushaltsnahe Dienstleistung ist.

Die 77-jährige Klägerin war in einem eigenen Haushalt in den Streitjahren 2016 und 2017 an ein Hausnotrufsystem angeschlossen. Sie beantragte, die Aufwendungen für das Hausnotrufsystem im Rahmen der Begünstigung nach § 35a EStG zu berücksichtigen. Das Finanzamt lehnte dies mit der Begründung ab, dass die Aufwendungen nach § 35a EStG nur dann begünstigt seien, wenn diese innerhalb eines sog. Betreuten Wohnens in einer Senioreneinrichtung anfallen würden. Aufwendungen außerhalb des sog. Betreuten Wohnens seien nicht begünstigt. Zur Begründung verwies das Finanzamt auf das BMF-Schreiben November 2016 und das Urteil vom Bundesfinanzhof vom September 2021.

Das Finanzgericht hat die Auffassung vertreten, dass durch das Notrufsystem sichergestellt werde, dass die Klägerin in Not-situationen (Sturz, Übelkeit etc.) rasch Hilfe durch den auto-matisch informierten Notdienst erhalte. Die Herbeiholung eines Rettungsdienstes erfolge sonst typischerweise im Familienver-bund. Die Leistung werde auch im räumlichen Bereich des Haus-halts erbracht, da der Leistungserfolg in der Wohnung der Klä-gerin eintrete. Im Hinblick auf die zunehmende Gebrechlichkeit im Alter könne auch von einer Auslösung des Notrufes in regel-

mäßigen Abständen ausgegangen werden. Dass die in diesem Zusammenhang ergangene Rechtsprechung des BFH zur Anerkennung eines Notrufsystems nur im Rahmen des betreuten Wohnens in einer Seniorenresidenz Anwendung finden solle, könne entgegen den Ausführungen des Finanzamts den Aus-führungen des BFH-Urteils nicht entnommen werden. Eine Diffe-renzierung der Abzugsfähigkeit nach Nebenleistung zu begünstigter Hauptleistung (dann abzugsfähig) bzw. eigen-ständige Leistung (dann nicht abzugsfähig) würde den insoweit vergleichbaren Lebensumständen nicht gerecht werden.

Die im Hinblick auf das beim BFH anhängige Revisionsverfahren vom Finanzgericht zugelassene Revision wurde eingelegt und wird beim BFH geführt.

GHP-Tipp:

Das Verfahren wird als Musterverfahren vom Bund der Steuerzahler (BdSt) unterstützt. Um von einer für die Steuerzahler positiven Entscheidung des Bundesfinanzhofes profitieren zu können, sollten Betroffene in vergleichbaren Fällen gegen die ablehnenden Bescheide der Finanzämter unter Hinweis auf das Revisionsverfahren Einspruch ein-legen und auf das Ruhen des Verfahrens verweisen.



das institut zündet »the digital rocket«

Alle die uns kennen, glauben zunächst, dass Asset Management als Teil unseres neuen Leistungsangebots wenig mit der betrieblichen Altersversorgung zu tun hat. Weit gefehlt. Die Verknüpfung der Geschäftsfelder – Pension & Asset Management – wachsen weltweit dynamisch.

Bereits vor 4 Jahren haben wir einen eigenen Investmentfonds aufgelegt, der zwischenzeitlich auf knapp 40 Mio. EUR angewachsen ist. In den Folgejahren haben wir dann noch vier Zertifikate mit einem Gesamtvolumen von über 25 Mio. EUR aufgelegt. Zu den Flugschiffen gehören hier 1. QX KryptoLucrum und 2. QX Blue Ocean. Das letztere zeichnet sich durch eine Performance von +6,76% über den Zeitraum von Mai bis Oktober 2021 aus.

Um all diese managen zu können, haben wir unser Team erweitern müssen. Seit 1.9.2021 ist Marcel Hockenberger an Bord. Er hat einen Master in Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München abgeschlossen und promoviert derzeit.

Im Rahmen seiner Tätigkeit im Bereich der KI [künstliche Intelligenz] bei einem der größten Vermögensverwalter in Deutschland hat er u. a. an der Entwicklung von Algorithmen gearbeitet. Dieses Wissen setzt er jetzt bei uns aktiv in die Praxis um.

Um eine klare Trennung der Aufgabenbereiche zu erhalten, wurde die QX Capital GmbH gegründet, die aber auch als Schnittstelle für alle Fragen zum Asset Management verantwortlich ist. Marcel Hockenberger wird in Kürze die Verantwortung für das Advisory des Publikumsfonds übernehmen und als Co – Leader die Entwicklung eines di – eigenen Token vorantreiben.

Mit den nächsten Zeilen wollen wir dem geeigneten Leser näherbringen, wie und vor allem wohin sich das Asset Management (AM) der Zukunft entwickelt. Wer genügend Vermögen hat, kann es sich leisten auch auf modernste Zukunftsmodelle im Bereich des AM zu setzen.

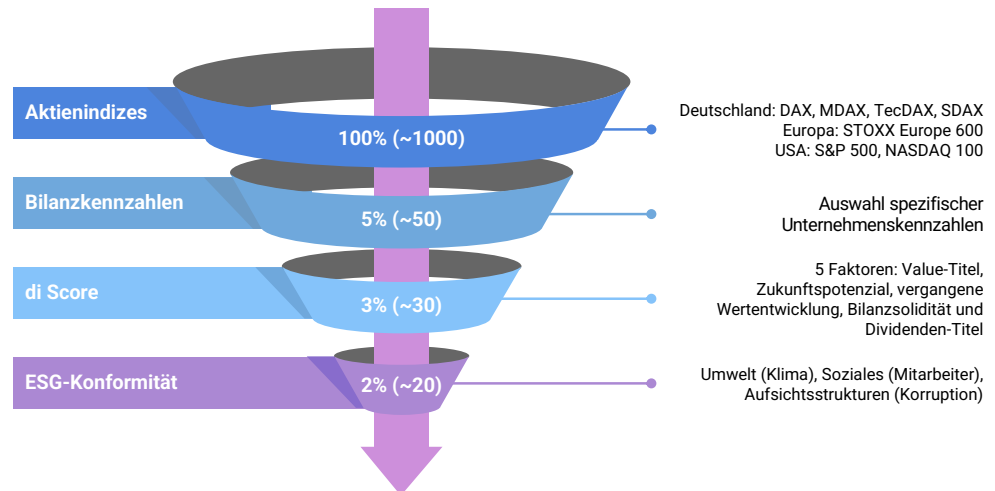


Abbildung 1: Quantitatives di Scoring-Modell | Quelle: Eigene Darstellung

Kapitalmärkte werden immer dynamischer beeinflusst

Die Bewertung von Kapitalmärkten wird immer anspruchsvoller. Asset Manager müssen soziale Faktoren wie Nachhaltigkeit und Klimabewusstsein oder das geopolitische Geschehen wie Handelskriege und Regulierungen in der Aktienselektion miteinbeziehen. Mit Blick auf die Corona-Krise wird auch die Verbreitung von Krankheiten zu einem kritischen Faktor, der in Zukunft mehr Beachtung finden wird. Veröffentlichte Unternehmensberichte, Auswertungen von Antworten auf Analystenfragen, dazu eine Vielzahl an Ad-hoc-Finanznachrichten und Informationen aus sozialen Medien sind zu verarbeiten. Ein Mensch kann das jetzt schon nicht mehr gewährleisten. Zukünftig werden Datenmengen und -quellen weiter enorm wachsen.

Anlegen mit künstlicher Intelligenz

Wie kann Vermögen gewinnbringend angelegt und damit in die Wirtschaft investiert werden? Mit dieser Fragestellung beschäftigt sich **QX Capital (QX)**. Die Auswahl und Gewichtung der Aktien sind wettbewerbsentscheidend. Durch bessere Einschätzung zukünftiger Trends und Informationsvorsprung entsteht ein klarer Vorteil.

Künstliche Intelligenz (KI) ist aus dem täglichen Leben nicht mehr wegzudenken. Methoden der KI werden immer ausgefeilter. Durch maschinelles Lernen wird eine Datenflut für die Bewertung nutzbar.

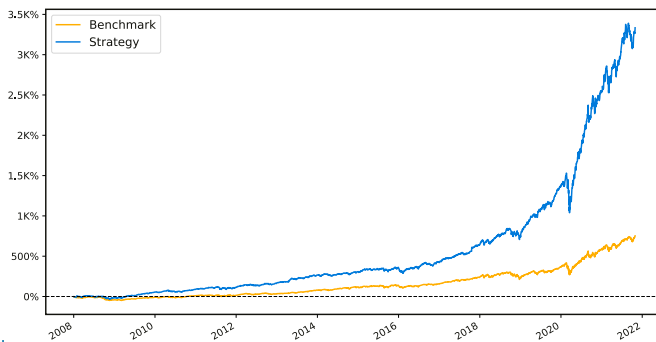
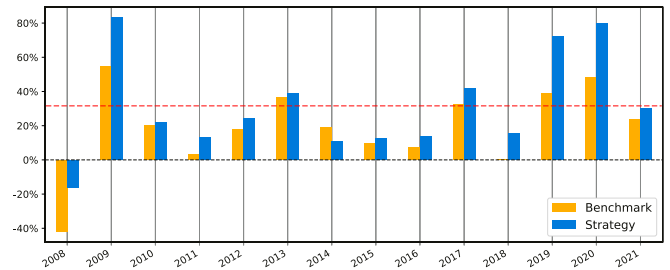


Abbildung 2: Exemplarisches konzentriertes Aktienportfolio | Quelle: Eigene Darstellung



Datenbasierte Entscheidungen statt Intuition

Im Mittelpunkt unserer Anlagestrategie steht die breite Diversifikation über verschiedene Wirtschaftsregionen und Anlageklassen hinweg. Fundamentale Unternehmensdaten, die aktuelle psychologische Stimmungslage (Sentiment) an den globalen Kapitalmärkten, die Risikolage sowie die ESG-Konformität dienen dabei als Entscheidungsgrundlage. Nach allgemeiner Aufteilung des verwalteten Vermögens auf Anlageklassen, -themen und -regionen erfolgt die konsequente Anwendung unserer Ausschlusskriterien.

Grundsätzlich werden Unternehmenstitel ausgeschlossen, die nicht unserer Philosophie nachhaltiger Geldanlage entsprechen. Dabei kommen Ausschlusskriterien zum Tragen, die unserem eigenen Wertesystem entspringen, unserer gesellschaftlichen Verantwortung sowie einem gültigen internationalen Kodex von Menschen- und Umweltrechten.

Darüber hinaus erfolgt neben der ESG-Konformitätsüberprüfung eine Filterung bereits vorausgewählter Titel nach quantitativen Kriterien. Nach bestimmten Finanzkennzahlen wird das ESG-konforme Aktienuniversum selektiert. Auf Basis von künstlicher Intelligenz wird das Portfolio systematisch und objektiv verwaltet. Beginnend bei der Einzelaktienselektion bis zur diversifizierten Portfoliokonstruktion findet ein universales quantitatives **QX** Scoring-Modell (siehe Abbildung 1) Anwendung.

Für jede Aktie gibt es einen »**QX Score**«. Das Aktieneinzeltitel-Scoring ist eine Form der Unternehmensbewertung. **QX** betrachtet dabei mehr als 1.500 Unternehmen aus den wichtigsten Märkten weltweit. Mit dem intern entwickelten Scoring-Modell werden die Unternehmen analysiert und bewertet. Das Ergebnis (Score) bietet eine 360°-Betrachtung auf das Unternehmen und gibt eine Aussage über die Attraktivität einer Investition in das Unternehmen vor.

Aus unserer Sicht gehört die Zukunft der Vermögensverwaltung der künstlichen Intelligenz. Denn eine Überrendite ist nicht mehr in der offensichtlichen Form eines unterbewerteten Unternehmens

zu finden, sondern in sehr viel komplexeren Zusammenhängen versteckt. Lediglich durch Anwendung von maschinellen Lernverfahren können diese Zusammenhänge analysiert und im Anschluss in großen und komplexen Finanzdaten sichtbar werden.

Prozessautomatisierung bei der Aktienanlage

Die Datenanalyse kann nicht nur in Handlungsempfehlungen überführt werden. Das Scoring-Modell kann auch automatisierte Optimierungsvorschläge für die Aktienanlagestrategie unterbreiten. Dadurch sind Sie aktiv bei der digitalen Revolution im quantitativen Portfoliomanagement beteiligt. Attraktive Unternehmen werden direkt durch das systematische Screening des bestehenden Portfolios herausgefiltert und ermöglichen damit Qualität vor Quantität (konzentriertes Aktienportfolio).

Exemplarisch sehen Sie in Abbildung 2 ein konzentriertes Aktienportfolio (■ Strategy) mit 22 Einzeltiteln abgebildet. Innerhalb des Betrachtungszeitraums zwischen 1.1.2008 bis 1.11.2021 liegt eine durchschnittliche Jahresrendite von **~29%** vor. Im Vergleich zum NASDAQ 100 (■ Benchmark) eine Outperformance von **20%** (durchschnittliche Jahresrendite **~9%**).

Sie wollen auch vom **QX** Scoring-Modell profitieren? **QX** bietet Ihnen die passende Lösung, um Ihr Aktienportfolio zu optimieren. Klingt spannend? Dann lassen Sie uns die Einzelheiten besprechen.

Kontakt:

das institut
für rechts & rentenberatung

das institut für rechts- &
rentenberatung gmbh & co. kg

Ihre Ansprechpartner:

Albert A. Gellrich

+49 (0)2151 537730 | aag@qx-capital.de

Rentenberater betrAV

gerichtlich zugelassen beim OLG Düsseldorf

Marcel Hockenberger M. Sc.

+49 (0)2151 537730 | mh@qx-capital.de

Seit 1. Januar 2021 – Sanierung außerhalb der Insolvenz



© eko pramono / pixabay.de

Zum Anfang dieses Jahres ist das Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz – kurz StaRUG – als Teil des Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetzes (SanInsFoG) in Kraft getreten. Damit schließt der Gesetzgeber die Lücke zwischen außergerichtlicher Sanierung und Insolvenzverfahren. Das Gesetz enthält eine Vielzahl von Regelungen, die einerseits den präventiven Restrukturierungsrahmen umfassen, andererseits das bestehende Sanierungs- und Insolvenzrecht auf Grundlage der Ergebnisse der Evaluation des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) fortentwickeln und ergänzen sollen. Unternehmen stehen dadurch mehrere Sanierungstools zur Verfügung, jedoch erfordert die Komplexität des neuen Verfahrens eine professionelle Planung sowie ein umfassendes Know-how.

Mit dem StaRUG sollen die Nachteile einer Insolvenz vermieden werden, wie zum Beispiel ein Reputationsverlust, hohe Kosten oder Einschränkungen der Entscheidungsfreiheit der Geschäftsleitung. Dennoch sollen dem Unternehmen ausgewählte Sanierungsinstrumente aus dem Insolvenzrecht zur Verfügung stehen. Unter anderem wird ermöglicht, außerhalb eines Regelinsolvenz-, Eigenverwaltungs- oder Schutzschirmverfahrens in die Rechte bestimmter Gläubigergruppen einzugreifen, womit zum Beispiel verhindert werden kann, dass einzelne Gläubiger die Sanierung des Unternehmens blockieren. Die Geschäftsleitung verhandelt selbstständig mit Gläubigern und fasst dies im Rahmen eines Restrukturierungsplans zusammen. Dieser Plan enthält

alle notwendigen Maßnahmen für die Sanierung des Unternehmens und wird mit den Gläubigern abgestimmt. Unterstützt wird dieser Prozess durch die Möglichkeit von Vollstreckungssperren. Diese können eingesetzt werden, um zu verhindern, dass Maßnahmen einzelner Gläubiger den Erfolg der Sanierung erschweren.

Das EU-Parlament beschloss schon im März 2019 die Richtlinie zum künftigen »Präventiven Restrukturierungsrahmen«. Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, einen präventiven Restrukturierungsrahmen (»vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren«) zu schaffen, der Unternehmen die Möglichkeit gibt, außerhalb des Insolvenzverfahrens Sanierungsmaßnahmen unter schützenden Bedingungen in einheitlicher Weise mit den Beteiligten abzustimmen und umzusetzen, ohne dass es zwingend der Herstellung eines Konsenses unter den Betroffenen bedarf oder einzelne Beteiligte das Vorhaben blockieren können.

Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen ist als Rahmen von Verfahrenshilfen konzipiert, welchen die Schuldnerin im Zuge eines von ihr verfolgten Restrukturierungsvorhabens – grundsätzlich ohne formale Verfahrenseröffnung und unabhängig voneinander – in Anspruch nehmen kann. Hauptbestandteil ist der Restrukturierungsplan, der das Restrukturierungskonzept enthält, welches auf Grundlage des Plans und mit der Bewirkung der im gestaltenden Teil vorgesehenen Rechtsfolgen verwirklicht werden soll. Die Inhaber sogenannter Restrukturierungsforderungen stimmen über diesen Plan ab. Hierfür werden die Planbetroffenen in Gruppen eingeteilt. Für die Annahme des Restrukturierungsplans ist erforderlich, dass in jeder Gruppe, auf die dem Plan zustimmenden Gruppenmitglieder mindestens 75% der Stimmrechte in dieser Gruppe entfallen. Es ist aber auch möglich, dass die Zustimmung einzelner Gruppen ersetzt wird. Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen kann also gegen den Willen einzelner Gläubiger umgesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind allerdings unter anderem Forderungen von Arbeitnehmern aus oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, einschließlich der Rechte aus Zusagen auf betriebliche Altersversorgung.

Die Ausarbeitung und Abstimmung über den Restrukturierungsplan erfordern grundsätzlich keine gerichtliche Beteiligung. Lediglich die sogenannten Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens erfordern eine Anzeige des Restrukturierungsvorhabens beim Restrukturierungsgericht:

- » die Durchführung eines gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens (gerichtliche Planabstimmung),
- » die gerichtliche Bestätigung eines Restrukturierungsplans (Planbestätigung),
- » die gerichtliche Vorprüfung von Fragen, die für die Bestätigung des Restrukturierungsplans erheblich sind (Vorprüfung) sowie
- » die gerichtliche Anordnung von Regelungen zur Einschränkung von Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung (Stabilisierung).

Die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten ist nur im Ausnahmefall notwendig und erfolgt auf Antrag der Schuldnerin oder von mindestens 25 % der Restrukturierungsgläubiger einer Restrukturierungsgruppe, die zur Übernahme der Kosten bereit sind. Sie ist notwendig, wenn Rechte von Verbraucherinnen oder mittleren, kleinen oder Kleinstunternehmen berührt werden, eine Stabilisierungsanordnung erwirkt wird, eine Vertragsbeendigung beantragt wird oder absehbar ist, dass das Restrukturierungsziel nur gegen den Willen von Inhaberinnen von Restrukturierungsforderungen oder Absonderungsanwartschaften erreichbar ist. Die Möglichkeiten zur Insolvenzanfechtung im Umfeld des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens wird eingeschränkt. Den umfassenden Anfechtungsschutz genießen Maßnahmen zum Vollzug des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens nur, wenn der Restrukturierungsplan gerichtlich bestätigt wurde.

Mit dem StaRUG wird eine neue Gerichtszuständigkeit für die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens eingeführt: das Restrukturierungsgericht. Das Restrukturierungsgericht ist grundsätzlich das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat. Dies bedeutet eine höhere Verfahrenskonzentration als bei Insolvenzverfahren. Zusätzlich besteht für die Schuldnerin die Möglichkeit unabhängig vom Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen, im Falle von wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten eine gerichtlich bestellte Sanierungsmoderatorin in Anspruch zu nehmen. Die Bestellung erfolgt für einen Zeitraum von drei Monaten und kann auf Antrag der Sanierungsmoderatorin sowie mit Zustimmung der Schuldnerin und der an den Verhandlungen beteiligten Gläubigerinnen um weitere drei Monate verlängert werden.

Der erste § des StaRUG etabliert eine rechtsformunabhängige Pflicht von Geschäftsleitern zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement bei haftungsbeschränkten Unternehmern. Ab Anzeige des Restrukturierungsvorhabens beim



© andrea piacquadro / pexels

Restrukturierungsgericht muss die Geschäftsleitung die Restrukturierungssache mit der »Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sanierungsgeschäftsführer« betreiben und Maßnahmen unterlassen, die das Restrukturierungsziel gefährden. Sie hat hierbei auch die Interessen der Gläubigergesamtheit zu wahren. Schadenersatzansprüche bei Pflichtverletzung kann nur das Unternehmen selbst, nicht aber Gläubiger geltend machen. Im Gegenzug werden die Geschäftsleitungen aber auch entlastet: Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs dienen, ziehen nunmehr trotz Vorliegens einer Überschuldung keine Haftung nach.

Tritt Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung nach einer Anzeige einer Restrukturierungssache beim Restrukturierungsgericht ein, ist dies dem Restrukturierungsgericht anzuzeigen. Diese Regelung ist erforderlich, weil während der Dauer der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt ist. Die Anzeige der zwingenden Insolvenzantragsgründe ersetzt dann die Insolvenzantragsstellung. Das Restrukturierungsgericht hat nach Anzeige der Insolvenzreife die Möglichkeit, die Restrukturierungssache aufzuheben.

Kriselnden Unternehmen wird mit dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen die realistische Möglichkeit zur Sanierung außerhalb eines Insolvenzverfahrens eröffnet. Diese Möglichkeit ist umso wertvoller, da eine Veröffentlichung von gerichtlichen Beschlüssen nur auf Antrag der Schuldnerin erfolgen soll.

Nach bewährtem Rezept – Die Bäckerei Bolten

Am 14. Oktober 1959 gründete der Bäcker- und Konditorei-meister Hans Bolten gemeinsam mit seiner Frau Brigitta die Bäckerei Bolten auf der Kammerstraße in Duisburg-Neudorf. Am 01. Januar 1989 übergeben Hans und Brigitta Bolten die Verantwortung für das Unternehmen an ihre Söhne. Die Bäckerei Bolten firmiert mit den Gesellschaftern und Geschäftsführern Ralf und Uwe Bolten fortan als GmbH. 2009 übernimmt Ralf Bolten das Unternehmen, welches er seitdem mit der Unterstützung von Ehefrau Maria, den gemeinsamen Töchtern Maite und Melissa, sowie seinem Schwiegersohn Tim Schenkel-Bolten führt.

Dem Grundsatz von Hans und Brigitta Bolten, immer die bestmögliche Qualität bei den Backwaren und einen hervorragenden Service am Kunden leisten zu »wollen«, fühlt sich die Familie Bolten als langjähriges Familienunternehmen noch immer verpflichtet. Dieser Leitgedanke und die Begeisterung für das traditionelle Bäckerhandwerk wird auch an zukünftige Generationen weitergegeben. Inzwischen zählt die Bäckerei Bolten 48 Standorte und beschäftigt eine Vielzahl qualifizierter und motivierter Mitarbeiter, mit überwiegend langjähriger Betriebszugehörigkeit. Das Unternehmen legt Wert auf ein familiäres Betriebsklima und stabile Handwerksqualität bei der Herstellung der Bäckereiprodukte. In der unternehmerischen Pflicht sehen sie sich auch beim nachhaltigen Umgang mit Rohstoffen und Ressourcen. So wurden bereits vor über einem Jahrzehnt Wärmerückgewinnungs-, und Fotovoltaikanlagen erfolgreich in die Produktionsprozesse integriert.

GHPublic: Was macht für Sie die Faszination »Brot und Backwaren« aus?

Tim Schenkel-Bolten: Kennen Sie noch die Faszination aus Kindertagen: So schnell als möglich geht es nach dem Bäcker nach Hause und dann wurde schon einmal in das duftende frische Brot hineingebissen – natürlich nur wenn es die Mutter nicht gesehen hat und später aufgeschnitten zum Abendbrot. Mit Butter drauf einfach köstlich. Brot ist eins der ursprünglichsten Lebens-



mittel und gehört zum immateriellen Kulturerbe. Zudem benötigt jeder – eigentlich sogar täglich – Backwaren jedweder Art. Wenn die Backwaren dann noch aus der Region vom Bäcker um die Ecke kommen und handwerklich hergestellt sind ...umso besser, denn »Nichts schmeckt so wie gutes Brot.«

GHPublic: Die Bäckerei & Konditorei Bolten gibt es nun schon seit über 60 Jahren. Was würden Sie sagen: Was macht Ihr Erfolgsrezept des »Familienbetrieb Bolten« aus?

Tim Schenkel-Bolten: Im Grunde das gegenseitige Vertrauen auf zwei Seiten, in dem wir die Nähe zu unseren Mitarbeitern und die Nähe unserer Kunden seit Anbeginn wertschätzen. Maßgeblich für den Erfolg über die langen Jahrzehnte und auch für die Zukunft ist auch das Gespür für die Verzehrsgewohnheiten der Kunden in der Region. Denn hier müssen wir im Vorhinein Trends und entstehende Gewohnheiten erkennen, einschätzen oder auch entwickeln. Und nicht zuletzt spielt natürlich neben allen anderen Kriterien die Qualität, der Service und die Erreichbarkeit eine große Rolle.

GHPublic: In der Bäckerei sind Sie auf Ihre Zulieferer angewiesen. Worauf achten Sie bei der Auswahl der Lieferanten?

Tim Schenkel-Bolten: Ganz klar und kurz zu beantworten: Wir arbeiten nach Möglichkeit mit regionalen Zulieferern und vor allem zu fairen Konditionen zusammen. Auch hier spielen gegenseitiges Vertrauen und Transparenz einen Schwerpunkt. Und im Sinne der Wirtschaftlichkeit die Einbindung in Bestellwesen und Warenwirtschaft.

GHPublic: Die Bäckerei Bolten macht neben dem regionalen Bezug auch die Kreativität aus. Woher nehmen Sie die Ideen für neue Back-Kreationen?

Tim Schenkel-Bolten: Unsere Bäcker und unsere Backstubenleitung bringen regelmäßig eigene Ideen aus dem direkten Umfeld, zum Beispiel aus der Beobachtung von Kunden ein oder lassen ihren kreativen Ideen freien Lauf und stellen diese vor. In gemeinsamen Diskussionsrunden besprechen wir die teilweise außergewöhnlichen Ansätze und setzen dann in der Bäckerei um, was wir für sinnvoll halten.





Alle Bilder © Bäckerei Bolten

GHPublic: Deutsches Brot ist UNESCO Weltkulturerbe. Was macht unser Brot so besonders?

Tim Schenkel-Bolten: Wie Eingangs schon gesagt: Brot ist ein immaterielles Kulturerbe. Die Vielfalt der Brote in Deutschland ist vor allem auf den besonderen bodenkundlichen und klimatischen Voraussetzungen sowie der historischen Entwicklung begründet. Den Bäckern wurde immer wieder Kreativität und Einfallsreichtum abverlangt, denn der Rohstoffknappheit in Notzeiten, war nur so zu begegnen. Mein Fazit: Das Besondere unseres Brotes ist die Vielfalt, die Rohstoffe, die Verarbeitung, die Liebe zum Detail und natürlich vor allem der Geschmack.

GHPublic: Wie hat sich Ihrer Meinung nach das Bäckerhandwerk in den letzten Jahren verändert?

Tim Schenkel-Bolten: Gerade eben sehr schwer zu sagen, da wir uns seit Corona – also seit anderthalb Jahren – aktuell noch in einem Wandel befinden, den wir so noch nie hatten. 2019 hat kaum jemand über einen derartig massiven und kurzfristigen Wandel nachgedacht. Durch Homeoffice und fehlende Snack- und Kaffeekunden muss sich das Bäckerhandwerk zwangsläufig in den kommenden Monaten und Jahren auf eine neue Situation einstellen.

GHPublic: Was planen Sie für die Zukunft der Bäckerei & Konditorei Bolten?

Tim Schenkel-Bolten: Auch diesbezüglich sind wir hier mit Corona natürlich in einem laufenden Prozess. Wir streben eine verbesserte Kommunikation zum Kunden hin an. Hier werden wir im Sinne des Marketing uns wesentlich weiter entwickeln müssen. Aber auch die Schwerpunkte, die wir vor Corona schon angedacht und teilweise begonnen haben, umzusetzen: Wir legen den Fokus auf handwerklich hergestellte Backwaren, einen nachhaltigen, sparsamen, also umweltbewussten Umgang mit unseren Ressourcen wo es nur geht (Fotovoltaik, Wärmerückgewinnung, Energieoptimierung etc.)

GHPublic: Große Bäckereien produzieren industriell mit allerlei Zutaten und Konservierungsstoffen, die für den Verbraucher kaum nachvollziehbar sind. Wie viel Natürlichkeit und Handwerk steckt im Brot der Bäckerei Bolten?

Tim Schenkel-Bolten: Aus diesem Grund stellen wir unsere eigenen Koch- und Brühstücke mit eigenen Körnermischungen her und verwenden unseren selbst hergestellten Weizen- und Roggen-natursauerteig. Hier wissen wir was enthalten ist.

GHPublic: Was sagen Sie jungen Menschen, die darüber nachdenken, den Beruf des Bäckers zu ergreifen?

Tim Schenkel-Bolten: Ich gehe immer von drei Schwerpunkten und einem unschlagbaren Vorteil aus, wenn ich mit zukünftigen Bäckern spreche. Wir suchen Menschen, die gerne anpacken, um etwas zu bewegen. Mit unserem Job und unserer Leidenschaft für Brot- und Backwaren helfen sie dabei, viele hunderte Mitmenschen in Duisburg und den angrenzenden Städten mit leckeren Backwaren zu versorgen. Und kreative Aufträge sorgen häufig für Abwechslung. Also, wer den Kunden zuhört, kann sich täglich kreative neue Ideen überlegen. Und der unschlagbare Vorteil des Bäckers ist natürlich, dass man viel Freizeit am Tag hat, während andere arbeiten, da wir in der Nacht backen.

GHPublic: Ein Tipp für uns zum Schluss: Woran erkennt man ein gutes Brot?

Tim Schenkel-Bolten: Da sind wir wieder am Anfang des Gespräches: Am unverwechselbaren Duft und hervorragenden Geschmack. Das erkennt man schon in Kindertagen. Das braucht einem auch niemand erst zu erklären. Dieser frische, unverwechselbare Duft kündigt zum Beispiel einen neuen Tag an. Brot liefert Energie für den ganzen Tag. Der Duft von Brot kann aber auch ganz persönliche Erinnerungen wecken, sobald wir den unverwechselbaren Duft schnuppern, denken wir an schöne Momente, zum Beispiel, wenn aus unserer Bäckerei der herrliche Geruch von frisch gebackenem Brot in die Nase steigt.

Kontakt:

Bäckerei u. Konditorei Bolten GmbH

Tim Schenkel-Bolten
Am Handwerkhof 20
47269 Duisburg

Telefon 0203 975790
Fax 0203 97579-99
E-Mail info@bolten-gmbh.de
Internet www.bolten-gmbh.de

Eigenverantwortung, Toleranz und Flexibilität als Azubi bei GHP

GHPublic: Wie würden Sie GHP in wenigen Worten beschreiben?

Paul Görlitz: GHP ist eine Steuerkanzlei für den Mittelstand, welche sich auf ihre Mandanten einstellt und im Wandel der Digitalisierung voranschreitet.

GHPublic: Was braucht man, um bei GHP erfolgreich zu sein?

Paul Görlitz: Das lässt sich als Azubi noch nicht so genau sagen. Ich schätze man braucht ein gewisses Maß an Eigenverantwortung, Toleranz und Flexibilität für unterschiedliche Mandanten als auch Kollegen, man sollte offen sein für Veränderungen und die Bereitschaft haben, den Mehraufwand beim Übergang zur Digitalisierung in Kauf zu nehmen. Ein privater Ausgleich ist auch wichtig.

GHPublic: Was machen Sie bei GHP genau?

Paul Görlitz: Als Auszubildender zum Steuerfachangestellten im dritten Lehrjahr übernehme ich in der Kanzlei diverse Buchhaltungen unserer Mandanten als auch ein paar Einkommensteuern und Jahresabschlüsse. Außerdem unterstütze ich noch das Sekretariat oder Kollegen mit unterschiedlichen Tätigkeiten.



Paul Görlitz

GHPublic: Was machen Sie, wenn Sie nicht für GHP im Dienst sind?

Paul Görlitz: In meiner Freizeit schaue ich gern Filme zu Hause oder im Kino oder treffe mich mit Freunden zu Gesellschaftsspielen.

GHPublic: Nennen Sie uns drei Dinge, auf die Sie im Alltag nicht verzichten können?

Paul Görlitz: Ein Bett, Schlaf und meine Komfortzone.

GHPublic: Geben Sie uns einen Ausflugs- oder Restauranttipp, wo man an einem der nächsten freien Tage seine Zeit genießen kann?

Paul Görlitz: Wenn die Blätter fallen lohnt sich wegen der bunten Farbenpracht eine Wanderung in der sächsischen Schweiz. Aber auch zu anderen Jahreszeiten wie im Sommer als auch im Winter ist sie einen Besuch wert.

GHPublic: Wo möchten Sie in fünf Jahren sein oder was möchten Sie in fünf Jahren machen?

Paul Görlitz: Vor allem möchte ich meine Abschlussprüfungen bestehen, um in diesem Beruf weiter arbeiten zu können. Danach möchte ich mein Wissen erweitern und eine gute Balance im Beruf und Privatem finden.



Die Mehrwertsteuer und deren kuriose Ausnahmeregelungen

Die Umsatzsteuer (umgangssprachlich hat sich der Begriff Mehrwertsteuer durchgesetzt) berechnet sich prozentual am Entgelt, das für die Leistung (Produkt oder Dienstleistung) eines Unternehmens fällig ist. Die Umsatz- oder Mehrwertsteuer ist die wichtigste Einnahmequelle des Staates und betrifft absolut jeden, der jemals etwas gekauft hat. In Deutschland gibt es zwei Mehrwertsteuersätze: den Regelsatz von 19% und den ermäßigten Satz von 7%. Dieser gilt für Güter des täglichen Bedarfs. Aber bei der Einstufung, was als Gut des täglichen Bedarfs gilt, geht es bisweilen kurios zu.

Speisen und Getränke: Eigentlich könnte es ganz einfach sein: Butter und Brot, Obst und Gemüse zählen zum täglichen Bedarf. Getränke zum Beispiel gehören nicht dazu. Auf einen Apfel also fallen 7% MwSt. an, auf Apfelsaft aber 19%. Wasser hingegen zählt zum täglichen Bedarf und fällt unter den ermäßigten Satz – außer es kommt mit Kohlensäure versetzt aus der Flasche. Also: Leitungswasser 7%, Mineralwasser 19%. Und auch Kaffee fällt unter die Grundnahrungsmittel mit 7% Umsatzsteuer. Aber hier kommt es auf Zubereitung an: auf Kaffeebohnen und -pulver fallen 7% an, auf Instantpulver 19%. Alkoholische Getränke werden ebenfalls mit 19% besteuert. Wer es besonders prickelnd mag, zahlt auf Sekt und Co. übrigens auch die von Kaiserzeiten stammende Schaumweinsteuer. Und wenn wir bei Luxus sind: Für den Hummer muss auch 19% Mehrwertsteuer gezahlt werden. Gleiches gilt für Langusten, nicht aber für Krabben. Trüffel hingegen sind steuerlich begünstigt, sie fallen wie andere Pilze unter die 7%. Auch Kartoffeln gehören zu den Grundnahrungsmitteln, Süßkartoffeln aber nicht. Bei Gewürzen wird es dann ganz kurios: Der Umsatzsteuersatz auf Gewürze hängt davon ab, ob sie frisch, getrocknet oder in einer Gewürzmischung verarbeitet sind. Lässt man Essen zubereiten und isst im Restaurant, zählt das als Dienstleistung und es fallen grundsätzlich 19% an – auch wenn es sich



© pixabay / pexels

um einen Fastfood-Burger handelt. Essen das bestellt oder mitgenommen und zuhause verzehrt wird, wird mit 7% versteuert.

Blumen, Haustiere und Windeln: Ähnlich wie bei Gewürzen, ist es bei Blumenschmuck. Sind die Schnittblumen frisch, sind nur 7% fällig, ein Adventskranz aus frischen Bestandteilen ist vergleichbar mit Schnittblumen – überwiegen getrocknete Bestandteile, fallen 19% an. Während Schnittblumen und Trüffel zum täglichen Bedarf gehören, fallen Windeln aus dem Raster: hier sind 19% Umsatzsteuer angesetzt. Während auf Pferde aller Art 7% Mehrwertsteuer entfallen, sind es bei Eseln 19%. Handelt es sich um eine Kreuzung aus Pferd und Esel, also ein Maultier oder einen Maulesel, sind es nur 7%. Das Gleiche gilt für bereits geschlachtete Esel.

Die Politik wollte die Mehrwertsteuer immer wieder anpassen und vereinfachen, bisher ist allerdings nicht viel passiert und wir können uns bis heute wundern, warum Tierfutter zum täglichen Bedarf zählt, Babynahrung aber nicht. Man kann sich darüber ärgern oder amüsieren ...



© kingfeatures.com



©2017 by King Features Syndicate, Inc. World rights reserved.

BROWNE
Distr. Bulls
6738

5-11

Andrea Wagner



Ralf van gen Hassend



» Kanzlei-Leitsätze

Unser oberstes Ziel ist die dauerhafte Zufriedenheit und die Bewahrung des Vertrauens der Mandanten und Geschäftspartner in die Leistungen der Kanzlei. Wir streben eine hohe Leistungsqualität zur Steigerung der Mandantenzufriedenheit an. Wir sind ein modernes, innovatives Dienstleistungsunternehmen mit einem hohen persönlichen Qualitätsanspruch eines jeden Beteiligten von der Kanzleiführung bis zum Auszubildenden. Wir arbeiten regelmäßig am Ausbau neuer Geschäftsfelder und Aktivitäten, um die Beratung und Betreuung der Mandanten auch in Spezialbereichen sicherstellen zu können. Der Einsatz innovativer Technologien ist für uns zukunftsweisend. Wir wollen eine Verbesserung der Wertschöpfung aller.

» Kanzleien

Duisburg Beethovenstraße 21 | 47226 Duisburg
Telefon +49 2065 90880 | info@g-h-p.de

Meißen Ratsweinberg 1 | 01662 Meißen
Telefon +49 3521 74070 | info@ghp-meissen.de

» Links

www.g-h-p.de | www.ems-serv.de/akademie
www.uppenbrink.de | www.bundesfinanzhof.de
www.qx-capital.de | www.steuerzahler.de
www.baeckerei-bolten.de

» Impressum

GHPublic | © 2021 – Alle Rechte vorbehalten

Ausgabe 4 | 2021

Erscheinungsweise 4-mal jährlich

Redaktionsschluss 30. Oktober 2021

Herausgeber Marc Tübben und Hanns-Heinrich Paust |
Grüter · Hamich & Partner

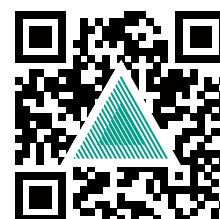
Gesamtausstattung Medienwerkstatt Kai Münschke, Essen
www.satz.nrw

Fotoquellen pixabay: Titel, 3, 11, 14, 18
pexels: 5, 9, 10, 15, 19
Gizem Zorlu: 6 (beide)
Thomas Uppenbrink & Kollegen GmbH: 7

Die GHPublic wird ausschließlich für unsere Mandanten und Geschäftspartner veröffentlicht. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann somit die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

Die GHPublic verwendet Begriffe wie »Mitarbeiter« u. ä. (im Singular wie im Plural) stellvertretend für Personen von weiblichem, männlichem oder diversem Geschlecht.

www.g-h-p.de



Zertifiziert nach DIN ISO 9001: 2015 und ausgezeichnet mit dem DStV-Qualitätssiegel